

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Newel vom 09.03.2020

Der Ortsgemeinderat Newel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben.....	2
§ 2 Ältestenrat des Ortsgemeinderates.....	2
§ 3 Ortsbezirke	3
§ 4 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister... ..	4
§ 7 Beigeordnete.....	4
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§ 10 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Newel erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land sowie öffentliche Ausschreibungen in der Zeitung „Trierischen Volksfreund“.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.trier-land.de>.

- (2) können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Trierischer Volksfreund“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Ortsteil Newel	Klemensplatz, Kreuzerberg, Gemeindehaus
Ortsteil Butzweiler	Buswartehalle Dr. Kyllplatz
	Buswartehalle Kordeler Straße
	Buswartehalle Im Mont
	Bürgerhaus Butzweiler
Ortsteil Beßlich	Buswartehalle Gemeindeplatz
Ortsteil Lorich	An der Kirche

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ältestenrat des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Dem Ältestenrat gehören Ortsbürgermeister, alle Beigeordneten, alle Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter im Verhinderungsfall an. Näheres über die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

- Ortsbezirk Newel
- Ortsbezirk Butzweiler
- Ortsbezirk Beßlich
- Ortsbezirk Lorich

(2) Der Ortsbezirk Newel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Newel, der Ortsbezirk Butzweiler umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Butzweiler, der Ortsbezirk Beßlich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Beßlich und der Ortsbezirk Lorich das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lorich.

(3) Von der Wahl des Ortsbeirates wird im Ortsbezirk Lorich abgesehen.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Newel	5 Mitglieder
Ortsbeirat Butzweiler	6 Mitglieder
Ortsbeirat Beßlich	5 Mitglieder.

§ 4 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Kinder- und Jugendausschuss

(2) Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss	6 Mitglieder u. Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder u. Stellvertreter
Bau- u. Umweltausschuss	6 Mitglieder u. Stellvertreter
Kinder- und Jugendausschuss	6 Mitglieder u. Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Bau- und Umweltausschusses sowie des Kinder- und Jugendausschusses können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden.

- (5) Die Zahl der Ratsmitglieder im Bau- und Umweltausschuss sowie im Kinder- und Jugendausschuss soll mindestens 3 Mitglieder und Stellvertreter betragen.
- (6) Der/die Schulleiter/in der Grundschule Aach-Newel und der/die Leiter/in des Kindergartens Haus auf dem Wehborn können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendausschusses teilnehmen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 2. Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall,
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
3. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall,
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
7. Entscheidung über das Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 7 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der

Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.11.2009 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Newel, den 09.03.2020

Ortsgemeinde Newel

Gez. Uwe Metzdorf

Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Newel, den 09.03.2020

Ortsgemeinde Newel

Gez. Uwe Metzdorf

Ortsbürgermeister